

Altstadttreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Brugg

Bericht zur Mitwirkung

Stadt Brugg

Öffentliche Mitwirkung vom 11. September bis 17. Oktober 2017

Beschlossen vom Stadtrat Brugg am

19.12.2017

15. Dezember 2017

Inhalt

1	Einleitung und Lesehilfe	3
2	Übersicht der Mitwirkungseingaben	5
3	Abkürzungsverzeichnis	6
4	Behandlung der eingereichten Eingaben (nach Thema)	7

1 Einleitung und Lesehilfe

Die öffentliche Mitwirkung zum Altstadtreglement Stadt Brugg

Die öffentliche Mitwirkung zum Altstadtreglement erfolgte vom 11. September bis 17. Oktober 2017. Den Start bildete die öffentliche Informationsveranstaltung vom 11. September 2017 im Salzhaus. Am Anlass ist die Einbettung des Altstadtreglements in die stadträumlichen Grundüberlegungen sowie das Reglement erläutert worden. Zudem konnten erste Fragen aus dem Plenum beantwortet werden. Während der gesamten Zeitdauer der Mitwirkung war das Altstadtreglement sowie das Dokument «Stadträumliche Grundüberlegungen – Erläuternder Bericht zum Altstadtreglement» auf der Webseite www.raumbruggwindisch.ch aufgeschaltet.

Mitwirkungseingaben: Zahlen und Fakten

Bis am 18. Oktober 2017 sind bei der Abteilung Planung und Bau der Stadt Brugg 13 Eingaben zum Altstadtreglement eingegangen. Dabei ist zu beachten, dass die Eingaben in unterschiedlicher Form eingereicht wurden. Ein Teil hat das offizielle Mitwirkungsformular benutzt und auf diese Weise jeden Antrag dem jeweiligen Paragraphen zugeordnet. Ein weiterer Teil ist in Form von eigenständigen Dokumenten eingereicht worden. Hier waren die Eingaben teilweise nicht in Form von Anträgen formuliert und/oder die Eingaben waren auch nicht einem konkreten Paragraphen zugeordnet. Eine weitere Stellungnahme war grundsätzlicher Art und ist von 51 Personen mitunterzeichnet worden. Aus diesen unterschiedlichen Eingaben wurden rund 145 Anträge aufgenommen oder abgeleitet.

Mitwirkende

Um die Übersicht über die Eingaben zu gewährleisten wurde ein separates Dokument «Übersicht Mitwirkende» erstellt. Es listet alle Eingaben mit Name, Adresse und Eingangsdatum auf. Zusätzlich sind die Eingaben nummeriert worden.

Ergänzend zur öffentlichen Mitwirkung ist das Altstadtreglement am 11. Oktober 2017 in der Bau- und Planungskommission (BPK) beraten worden. Die Anträge aus der Kommission sind im Sinne eines Mitwirkungsbeitrages erfasst und im vorliegenden Bericht integriert worden.

Im Rahmen der Behandlung der Mitwirkungseingaben ist das bereinigte Altstadtreglement durch die Abteilung Planung und Bau sowie durch die Mitglieder des Begleitgremiums begutachtet worden. Daraus sind einzelne mehrheitlich redaktionelle Anpassungen am Altstadtreglement vorgenommen worden. Diese sind im Bericht nicht explizit ausgewiesen.

Berichterstattung

Der vorliegende Bericht dokumentiert alle Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung sowie von der Bau- und Planungskommission. Die Eingaben sind gemäss Kap. 2 «Übersicht der Mitwirkungseingaben» nummeriert erfasst und nach Paragraph im Altstadtreglement geordnet. Die Mitwirkungseingabe

ist nach Möglichkeit im originalen Wortlaut oder wo notwendig interpretiert aufgenommen worden. Die Begründung zur Eingabe ist ebenfalls so weit möglich als Zitat (teilweise gekürzt) übernommen worden. Zu jedem Antrag ist eine kurze fachliche Stellungnahme verfasst worden. Basierend auf der Stellungnahme hat die Exekutive einen Entscheid getroffen.

Mit dem Beschluss des Mitwirkungsberichts zum Altstadtreglement durch den Stadtrat Brugg ist die Mitwirkung abgeschlossen.

Lesehilfe zum Entscheid der Exekutive über die Mitwirkungsbegehren

Der Entscheid der Exekutive ist jeweils in der rechten Spalte aufgeführt. Folgende Arten von Entscheiden werden unterschieden:

Ablehnung	Das Begehren wird materiell abgelehnt und nicht umgesetzt (gemäss nebenstehend aufgeführter Erwägung).
Kenntnisnahme	Aus dem Begehren geht kein direkter Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem vorliegenden Planungsinstrument hervor. Es wird aber dokumentiert und fliesst je nach Bedarf in andere Instrumente oder Verfahren ein.
Zustimmung	Dem Begehren wird materiell zugestimmt; es wird entsprechend umgesetzt.
Teilweise Zustimmung	Das Begehren wird nur zum Teil umgesetzt. Ein Teil des Begehrens wird materiell abgelehnt und entsprechend der Begründung nicht umgesetzt.

2 Übersicht der Mitwirkungseingaben

Nr.	Anrede	Vorname	Nachname	im Auftrag von	Strasse	PLZ	Ort	Eingang
1	Frau	Bernadette	Kuhn		Untere Hofstatt 5	5200	Brugg	13.10.2017
2	Herr und Frau	Walter und Maja	Neumann-Welti		Untere Hofstatt 29	5200	Brugg	13.10.2017
3	Herr	Konrad	Zehnder		Obere Hofstatt 9	5200	Brugg	13.10.2017
4	Herr	Marc	Zumstein		Schützenmatt 7	5200	Brugg	16.10.2017
5	Herr	Jürg	Waldmeier und Unterzeichnende		Spitalrain 18	5200	Brugg	17.10.2017
6	Herr	Werner	Fässler		Aarestrasse 6	5200	Brugg	17.10.2017
7	Herr	Krishna Peter	Menon		Spiegelgasse 4	5200	Brugg	17.10.2017
8	Herr	Titus	Meier	FDP Stadtpartei	Promenade 22	5200	Brugg	17.10.2017
9	Herr	Peter	Munz		Albulagasse 5	5200	Brugg	17.10.2017
10	Herr Dr.	Ernst	Kistler		Bahnhofstrasse 11	5200	Brugg	18.10.2017
11	Herr Dr.	Markus	Siegrist	Hansjürg Friedrich	Bleichemattstrasse 43	5001	Aarau	18.10.2017
12	Frau	Eva	Büchler Méndez		Paradiesstrasse 11	5200	Brugg	17.10.2017
13	Herr	Christian	Blaser		Paradiesstrasse 11	5200	Brugg	17.10.2017
BPK	Bau- und Planungskommission, Stadt Brugg							11.10.2017

3 Abkürzungsverzeichnis

BNO	Bau- und Nutzungsordnung
BPK	Bau- und Planungskommission
PuB	Abteilung Planung und Bau
RELB	Räumliches Entwicklungsleitbild

4 Behandlung der eingereichten Eingaben (nach Thema)

Code

H Allgemeine Hinweise/ Bemerkungen zum Verfahren etc.

I - VIII Paragraf im Altstadtreglement

§ Paragraf und Absatz im Altstadtreglement. Die Bezeichnung bezieht sich auf die Fassung «Exemplar für die öffentliche Mitwirkung» (5. September 2017)

Code			Mitwirkungseingabe	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
Nr.	H/I-VIII	§				
1.01	H		Reglement ist zu sistieren bis ein Leitbild vorliegt.	Als Basis für das Reglement fehlt eine zentrale Grundlage, wie dies ein Leitbild oder ein Konzept mit fundierter Analyse bieten würde.	Das Entwicklungskonzept gemäss RELB und das Altstadtreglement stehen nicht zwingend in Zusammenhang. Im RELB wird betont, dass das Entwicklungskonzept Altstadt insbesondere die Aufwertung und Belegung des öffentlichen Raums etc. thematisieren soll. Dementsprechend wurde dem Altstadtreglement eine stadträumliche Analyse / Grundüberlegung als Basis zugrunde gelegt. Das Altstadtreglement wird wie vorgesehen zeitgleich mit der BNO öffentlich aufgelegt. Vorgesehen ist, zeitnah für die Altstadt ein Entwicklungskonzept gemäss RELB zu erarbeiten. Das Vorgehen, Umfang und der Aufwand sind noch zu klären. Zudem ist die Zustimmung des Stadtrates sowie allenfalls ein Kreditantrag im Einwohnerrat erforderlich. Der Stadtrat geht nicht davon aus, dass der Inhalt eines solchen Konzeptes und das Altstadtreglement Widersprüche aufweisen müssen. Daher wird das gewählte Vorgehen aufgrund der Umstände als zweckdienlich angesehen.	Sistierung wird abgelehnt. Zustimmung im Sinne, dass zeitnah ein Entwicklungskonzept gemäss RELB erarbeitet werden soll.

Code						
Nr.	H/I-VIII	§	Mitwirkungseingabe	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
5.01	H		Das im Bericht zum Reglement in Kapitel 3.4 formulierte Bekenntnis der Behörden ist ernst zu nehmen und umzusetzen. – Altstadt ist ein dualer Prozess – Einbindung der Beteiligten und Reaktivierung der Arbeitsgruppe Raum Altstadt	Der Auftrag des Stadtrates an das Begleitgremium, nämlich dass für die Stadt Brugg ein Entwicklungskonzept für die Altstadt erarbeitet werden und darauf aufbauend die Formulierung des Reglements erfolgen soll, wurde nicht in seiner Ganzheit erfüllt. Dem Reglement fehlt das Entwicklungskonzept sowie der partizipative Prozess mit fundierter Analyse der Rahmenbedingungen und der anschliessenden Diskussion über den zu wählenden Ansatz. Angesichts der besorgniserregenden Entwicklungen in der Altstadt sind die Versprechen nach Dialog baldmöglichst einzulösen. Für den partizipativen Prozess ist eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die in ihrer Zusammensetzung die erforderliche Akzeptanz von der Bevölkerung hat.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 1.01	Zustimmung im Sinne, dass zeitnah ein Entwicklungskonzept gemäss RELB erarbeitet werden soll.
5.02	H		Der im RELB im Kapitel 5.4.15 formulierte behördenverbindliche Auftrag, "...für die Altstadt ist unter Einbezug der AG RAUM Altstadt ein Entwicklungskonzept zu erarbeiten" ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Vgl. 5.01	vgl. Stellungnahme zu Nr. 1.01	Zustimmung im Sinne, dass zeitnah ein Entwicklungskonzept gemäss RELB erarbeitet werden soll.
6.06	H		Einfachere und präzisere Formulierungen verwenden.	"kann", "könnte" und "in der Regel" sind zu wenig präzise.	Mit diesen Formulierungen soll ein Handlungs- und Ermessensspielraum ermöglicht werden.	Ablehnung
6.32	H		Das Reglement soll auf die bestehende Altstadt mit Zentrumsfunktion ausgearbeitet werden.	Kein Ballenberg, sondern eine Altstadt mit Zentrumsfunktion.	Das Altstadtreglement hat den Fokus auf die Bausubstanz. Funktionalität und Lebensweise ist Gegenstand des Entwicklungskonzeptes.	Ablehnung
7.05	H		Wunsch nach einem umfassenden Regelwerk, beruhend auf einem breit abgestützten Leitbild	Von grosser Bedeutung sind aber auch die Massnahmen seitens der Stadt im Bereich Verkehrsregime, Stadtmöblierung, Beleuchtung, Begrünung, Ver- und Entsorgung, Nutzung ihrer Liegenschaft, Unterhalt etc.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 1.01	Teilweise Zustimmung. Insbesondere die Aspekte Verkehrsregime, Ver- und Entsorgung, Nutzung sind Gegenstand des folgenden Entwicklungskonzeptes.
8.01	H		Wir gehen davon aus, dass der Einwohnerrat nach der Beratung der neuen BNO das Altstadtreglement behandeln wird.		Richtig, es wird eine Beratung im Einwohnerrat geben.	Kenntnisnahme

Code						
Nr.	H/I-VIII	§	Mitwirkungseingabe	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
8.02	H		Wir bitten den Stadtrat, im Hinblick auf die Einwohnerratsvorlage die Vorschriften insgesamt zu reduzieren.	Die FDP Stadt Brugg ist der grundsätzlichen Ansicht, dass Reglemente knapp und präzise formuliert sein sollen. Das vorliegende Altstadtreglement erachten wir als ausufernd und teilweise auch schwammig definiert. Ebenso erachten wir die Summe der Eingriffe in die Freiheit der Grundeigentümer als zu hoch.	Mit dem Reglement werden unter anderem verschiedene umfangreiche Richtlinien zusammengefasst und inhaltlich reduziert. Mit den Formulierungen soll ein Handlungs- und Ermessensspielraum ermöglicht werden.	Teilweise Zustimmung
8.03	H		Es wird ein erläuternder Bericht zu den einzelnen Absätzen erwartet.	Es soll ersichtlich sein, worauf sich die Bestimmungen stützen. Namentlich, ob übergeordnetes Recht eingeflossen ist oder ob es sich um "Brugger Bestimmungen" handelt, die durch den Einwohnerrat verändert werden können.	Im Dokument «Stadträumliche Grundüberlegungen – Erläuternder Bericht zum Altstadtreglement» sind Erklärungen sowie die Einbettung in das übergeordnete Recht dargestellt. Im Altstadtreglement wird zudem eine Präambel eingefügt.	Teilweise Zustimmung (Präambel wird im Altstadtreglement eingefügt).
13.01	H		Das Altstadtreglement soll neu geschrieben werden.	Das Altstadtreglement erfüllt die Bedürfnisse nicht; es stellt die Häuser, das Museale in den Mittelpunkt und nicht den Menschen.	Diese Einschätzung entspricht nicht der Grundhaltung bei der Erarbeitung (siehe hiezu «Stadträumliche Grundüberlegungen – Erläuternder Bericht zum Altstadtreglement»). Zusätzlich wird auf den § 6 und das prozesshafte Verfahren im Dialog verwiesen.	Ablehnung
2.01	I	2.2	"in sehr guter Qualität" sollte durch "in angemessen guter Qualität" ersetzt werden	Massgebend soll die eingeforderte Rücksicht auf die historische Bausubstanz sein, die unterschiedliche Qualität aufweist. Die Qualitätsforderung bei baulichen Eingriffen sollte konsistent sein mit § 3.1, mit der Anforderung an Unterhalt und Ertüchtigung, "dass die Qualitäten und Werte der Substanz mindestens erhalten bleiben".	Der Status der Altstadt erfordert eine sehr gute Qualität, darum wird die Anforderung "sehr gut" belassen.	Ablehnung
9.01	I	2.2	Der Qualitätsanspruch ist auf gut zu reduzieren	Gut ist gut genug. Mehr kann nicht gefordert werden.	Der Status der Altstadt erfordert eine sehr gute Qualität, darum wird die Anforderung "sehr gut" belassen.	Ablehnung
10.01	I	2.2	Unbestimmte Begriffe (grosse Sorgfalt, sehr gute Qualität) entfernen.	Diese unbestimmten Begriffe lassen einen viel zu grossen Spielraum.	Dieser Spielraum mit einer individuellen Beurteilung ist erwünscht.	Ablehnung
12.01	I	2.2	"Sehr" weglassen (bzgl. Qualität)	Kostentreibend, nicht alle Hausbesitzer können "aus dem Vollen schöpfen" und müssen mit ihrem Geld sorgfältig umgehen.	Der Status der Altstadt erfordert eine sehr gute Qualität, darum wird die Anforderung "sehr gut" belassen.	Ablehnung
6.01	I	3	§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 ist klarer zu formulieren oder ersatzlos zu streichen.	Es fehlt eine Erklärung der Rechtsmittel / Begrifflichkeiten.	Im Kap. 3.3 des Dokuments «Stadträumliche Grundüberlegungen – Erläuternder Bericht zum Altstadtreglement» finden sich verschiedene Begriffserläuterungen.	Teilweise Zustimmung
12.02	I	3.1	"innere" Gebäudeteile streichen	Der Hausbesitzer und evt. Bewohner soll die Raumeinteilung so gestalten wie es ihr/ihm wohl ist, und nicht wie es den Gutachtern gefallen würde.	Die Altstadt besteht nicht nur aus einem äusseren Bild sondern auch aus wertvollen inneren Substanzen. Dieser integrale Aspekt ist wesentlich für den Status der Altstadt.	Ablehnung
1.02	II	4.1	Fassadenanstriche sollten nicht bewilligungspflichtig sein	Fassadenanstriche sollen mit dem zuständigen Amt ohne Kostenfolge besprochen werden.	Einführung von "Anzeigepflicht" (neu § 4 Abs. 1)	Zustimmung

Code			Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
Nr.	H/I-VIII	§ Mitwirkungseingabe			
6.02	II 4.1	"substanzielle Eingriffe im Gebäudeinnern" ist ersatzlos zu streichen.	Unklar, welche Eingriffe darunter verstanden werden (betrifft es z.B. Kachelöfen, Schrankeinbauten, Türen, Raumeinteilung?)	Wird belassen, die Klärung erfolgt im Rahmen der Startsitzung.	Ablehnung
10.02	II 4.1	Definition, wann Bewilligung nötig ist, genügt gemäss BauG.		Wird belassen, die präzisere Fassung gemäss Altstadtreglement bildet die bisherige Praxis / Bewilligungspflicht ab.	Ablehnung
12.03	II 4.1	Erster Spiegelstrich streichen resp. neu wie folgt formulieren: Bewilligungspflichtig sind nur Veränderungen die stark vom bisherigen Erscheinungsbild abweichen.		Belassen. Einführung von "Anzeigepflicht" (neu § 4 Abs. 1)	Teilweise Zustimmung
12.04	II 4.1	Zweiter Spiegelstrich ersatzlos streichen (Bodeneingriffe)	Kostentreibend, bei Mehrfamilienhaus ist z.B. Schallschutz wichtig.	Präzisierung Begriff: "Bodeneingriff ins Erdreich"	Ablehnung
BPK	II 4.1	«Reklamen» explizit nennen.			Zustimmung
10.03	II 4.2	§ 4 Abs. 2 ist im BauG geregelt		§ 4 Abs. 2 wird gestrichen	Zustimmung
8.04	II 5	Generell kürzen	Die Bestimmungen sind viel zu ausführlich gehalten.	Wurde teilweise angepasst	Teilweise Zustimmung
6.03	II 5.1	"Meldepflicht" ist ersatzlos zu streichen.	Die Bewilligungspflicht (§4) zeigt das Bewilligungsverfahren auf. Eine Meldepflicht ist eine überregulierende Massnahme, die hier nicht erforderlich ist. Zielgespräche sind grundsätzlich rechtlich nicht verbindlich.	Begriff neu "Anzeigepflicht". Entspricht der bewährten Praxis.	Ablehnung
10.04	II 5.1	Begriff "Frühzeitig" präzisieren und Meldepflicht streichen	Es besteht keine Kompetenz, eine Meldepflicht einzuführen.	Begriff neu "Anzeigepflicht". Entspricht der bewährten Praxis. Die Auslegung des Begriffes «Frühzeitig» liegt beim Bauherrn.	Ablehnung
12.05	II 5.1	Bodeneingriffe und Meldepflicht streichen.	Der Hausbesitzer und evt. Bewohner soll die Raumeinteilung so gestalten wie es ihr/ihm wohl ist, und nicht wie es den Gutachtern gefallen würde.	Kontaktaufnahme mit PuB soll als Angebot verstanden werden. Begriff neu "Anzeigepflicht". Präzisierung Begriff: "Bodeneingriff ins Erdreich"	Teilweise Zustimmung
2.02	II 5.2	Im Zielgespräch sollte geklärt werden, ob die beabsichtigten Ziele und das beabsichtigte Vorgehen bewilligungsfähig sind.	Ziele und Vorgehen legen nach Klärung Bauherr/Architekt fest.	Neue Formulierung: «An einer Startsituation zwischen Bauherren / Architekten und der Bewilligungsbehörde für die anzeigepflichtigen und bewilligungspflichtigen Vorhaben werden die Ziele und Vorgehen besprochen und festgelegt.»	Teilweise Zustimmung
3.01	II 5.2	§ 5 Abs. 2 ergänzen mit "werden Ziele und Vorgehen gemäss den in Paragraph 2.2 formulierten Grundsätzen vereinbart "	Zielgerichtete und motivierende Formulierung.	Neue Formulierung: «An einer Startsituation zwischen Bauherren / Architekten und der Bewilligungsbehörde für die anzeigepflichtigen und bewilligungspflichtigen Vorhaben werden die Ziele und Vorgehen besprochen und festgelegt.»	Teilweise Zustimmung
8.05	II 5.2	Begriff "Startsituation" für "Zielgespräch" verwenden.	üblicher Begriff	Neue Formulierung: «An einer Startsituation zwischen Bauherren / Architekten und der Bewilligungsbehörde für die anzeigepflichtigen und bewilligungspflichtigen Vorhaben werden die Ziele und Vorgehen besprochen und festgelegt.»	Zustimmung
8.06	II 5.2	Für welche Bauvorhaben werden "Zielgespräche" erwartet?	In vorliegender Form haben die Bestimmungen das Potenzial die Massnahmen in § 5 Abs. 5 als willkürlich erscheinen zu lassen.	Für die anzeigepflichtigen und bewilligungspflichtigen Vorhaben. Titel wird entsprechend präzisiert.	Teilweise Zustimmung

Code			Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
Nr.	H/I-VIII	§ Mitwirkungseingabe			
9.02	II 5.2	Zweck und Vorgehen statt Ziel und Vorgehen festlegen.	Im Altstadtreglement sollte der Begriff Zielgespräch aus psychologischen Gründen vermieden werden. Seine Ziele legt der freie Schweizerbürger selber autonom fest. Frühe Beratung und Aufklärung zu Erlaubtem und nicht Erlaubtem ist aber von grosser Wichtigkeit.	Neue Formulierung: «An einer Startsituation zwischen Bauherren / Architekten und der Bewilligungsbehörde für die anzeigepflichtigen und bewilligungspflichtigen Vorhaben werden die Ziele und Vorgehen besprochen und festgelegt.»	Teilweise Zustimmung
10.05	II 5.2	Begriff "Zielgespräch" mit "Startsituation" ersetzen.	Der Fachbegriff heisst (im Aargau) "Startsituation". Koordination ist schon im BauG vorgeschrieben.	Neue Formulierung: «An einer Startsituation zwischen Bauherren / Architekten und der Bewilligungsbehörde für die anzeigepflichtigen und bewilligungspflichtigen Vorhaben werden die Ziele und Vorgehen besprochen und festgelegt.»	Zustimmung
12.06	II 5.3	Kostenlos streichen	Absatz ist kostentreibend.	Belassen. Wichtige Feststellung für den Bauherr.	Ablehnung
10.06	II 5.4	Beurteilungsgremium Altstadt durch Baukommission Altstadt ersetzen		Belassen. Das vorhandene und bewährte Gremium heisst «Beurteilungsgremium Altstadt»	Ablehnung
10.07	II 5.5	Der Beizug von Materialproben geht zu Lasten des Bauherrn. Welche Einflussmöglichkeiten hat dieser?		Die Anforderung entspricht der üblichen Praxis bei Bauvorhaben auch ausserhalb der Altstadt.	Ablehnung
1.03	II 5.6	Bei Konkurrenzverfahren ist die Anzahl Offerten und die Kostenbeteiligung schriftlich festzuhalten		Belassen. Wird bewusst offen gelassen (Spielraum).	Ablehnung
6.04	II 5.6	§5 Abs. 6 ist klarer zu formulieren oder ersatzlos zu streichen.	Präzisieren, was mit einem Konkurrenzverfahren gemeint ist. Offen bleibt die Frage, ob die Besetzung für diese Verfahren im Kompetenzbereich der Abteilung Planung und Bau liegt und ob Honorarofferten eingeholt werden.	Belassen. Wird bewusst offen gelassen (Spielraum).	Ablehnung
10.08	II 5.6	Die ganze Altstadt ist empfindlich, nicht nur die Zugänge.		Ergänzen mit: «... an besonders empfindlichen Orten...»	Teilweise Zustimmung
12.07	II 5.6	Konkurrenzverfahren streichen. Neu: Die Abteilung Planung und Bau kann weitere Vorschläge verlangen.		Belassen. Konkurrenzverfahren stellen ohnehin eine Ausnahmesituation dar.	Ablehnung
BPK	II 5.6	... sowie für ("grössere" streichen) Anbauten kann der Stadtrat (statt «Abteilung Planung und Bau») ...			Zustimmung
6.05	II 6	Ersatzbauten und Anbauten sind inhaltlich zu trennen.	Ein Ersatz kann auch notwendig sein, wenn die Bausubstanz für eine Sanierung nicht mehr möglich ist oder mit unverhältnismässig hohen Kosten realisiert werden kann.	Belassen.	Ablehnung
10.09	II 6.1	Der Beizug des Denkmalpflegers etc. ist im BauG geregelt		Belassen weil es die bewährte Praxis von Brugg abbildet und auch in anderen Altstädten des Kantons so praktiziert wird.	Ablehnung
12.08	II 6.1	Letzter Satz (Externe Fachpersonen) ersatzlos streichen.	Es sind bereits mind. 3 Gremien plus Bauherr mit Architekt involviert das reicht. Fachexperten sind kostentreibend.	Belassen. Kann-Formulierung lässt Spielraum offen.	Ablehnung
6.07	II 6.2	Auf wiederkehrende Auslegungen des Konkurrenzverfahrens verzichten.		Belassen. Ist eine weitergehende spezifische Formulierung für Anbauten.	Ablehnung

Code			Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive	
Nr.	H/I-VIII	§ Mitwirkungseingabe				
8.07	II	6.2	Es besteht ein Widerspruch zwischen 5.6 und 6.2	Kann die Abteilung gemäss 5.6 bei grösseren Anbauten ein Konkurrenzverfahren verlangen oder besteht gemäss 6.2 eine Pflicht?	Belassen. Kein Widerspruch sondern Unterscheidung resp. weitergehende spezifische Formulierung.	Ablehnung
10.10	II	6.2	Auf Konkurrenzverfahren ist zu verzichten	Zu teuer.	Belassen. Konkurrenzverfahren stellen ohnehin eine Ausnahmesituation dar.	Ablehnung
12.09	II	6.2	Absatz ersatzlos streichen. Absatz 1 reicht.	Alles andere führt zu enormen Kosten.	Belassen. Konkurrenzverfahren stellen ohnehin eine Ausnahmesituation dar.	Ablehnung
BPK	II	6.2	Für Ersatzbauten («und Anbauten» streichen) ist zwingend ...			Zustimmung
6.08	II	7	§ 7 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen.	Diese Absätze sind nicht notwendig.	Bestehende Richtlinie wurde gestrafft. Abs. 4 wird gestrichen.	Teilweise Zustimmung
6.09	II	7	Das Reklamewesen ist zu vereinfachen und sollte nicht in verschiedenen Artikeln ausgeführt werden.		Bestehende Richtlinie wurde gestrafft. Reklamewesen weiterhin in zwei Artikeln aber mit inhaltlicher Klärung.	Teilweise Zustimmung
10.11	II	7	Das Reklamewesen ist zu vereinfachen.		Bestehende Richtlinie wurde gestrafft. Reklamewesen weiterhin in zwei Artikeln aber mit inhaltlicher Klärung.	Teilweise Zustimmung
12.10	II	7.3	Artikel klarer formulieren.	Schaufensterbeleuchtung bis ca. 23.00 Uhr ist für Ladenbesitzer wichtig. Diese soll die Auslage beleuchten können.	Bestehende Praxis: Schaufensterbeleuchtung bis 01.00 Uhr möglich.	Ablehnung
BPK	II	7.4	, ... farbgetreuer Entwurf («der Abteilung Planung und Bau» streichen) einzureichen.		7.4. wird komplett gestrichen.	Teilweise Zustimmung
6.10	III	8	Wiederkehrende Formulierungen sind zu vermeiden.	Auslegungen sind in § 4 enthalten und benötigen hier keine weiteren Präzisierungen.	§ 4 bezieht sich auf das Verfahren, § 8 bezieht sich auf die Gestaltung.	Ablehnung
6.11	III	8	Im Titel "im Allgemeinen" streichen		Wird umgesetzt.	Zustimmung
3.02	III	8.2	Den ersten Satz ersetzen durch "Veränderungen an Fassaden sollten auf die epochenspezifische Gestaltung Rücksicht nehmen."	Unklar was "epochenspezifisch" bedeutet. Zu klären ist zudem ob Neubauten auch epochenspezifisch zu behandeln sind.	Mit Epoche wird ein längerer geschichtlicher Abschnitt mit grundlegenden baukünstlerischen Gemeinsamkeiten verstanden. Beispiele dafür sind Barock, Klassizismus und Historismus. Epochenspezifisch bedeutet vor diesem Hintergrund die Berücksichtigung der baukünstlerischen Eigenheiten des Zeitabschnittes, welches für das betroffene Gebäude wesentlich ist.	Teilweise Zustimmung
8.08	III	8.2	Welche Epoche gilt als Referenz?		Die für das betroffene Gebäude wesentliche(n) Epoche(n). Die Klärung kann im Rahmen der Startsituation erfolgen.	Teilweise Zustimmung
10.12	III	8.2	Welche Epoche ist massgebend?	Die Bauten sind immer wieder verändert worden.	Die für das betroffene Gebäude wesentliche(n) Epoche(n). Die Klärung kann im Rahmen der Startsituation erfolgen.	Teilweise Zustimmung
12.11	III	8.2	Ersatzlos streichen.	Wir leben im Jahr 2017. Lasst die Altstadt leben und nicht erstarren. Unsere Bedürfnisse haben sich stark geändert dem muss Rechnung getragen werden.	Belassen. Das Altstadtreglement basiert auf dem BNO § 14 und darin wird als Ziel für die Altstadt sowohl die Erhaltung als auch die sanfte Weiterentwicklung genannt.	Teilweise Zustimmung
8.09	III	8.3	Der Durchbruch von Brandmauern soll im Einzelfall möglich sein.	Zum Beispiel um zwei schmale Liegenschaften verbinden zu können.	Artikel wird dahingehend angepasst ("in der Regel").	Teilweise Zustimmung

Code			Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
Nr.	H/I-VIII	§ Mitwirkungseingabe			
9.03	III 8.3	Absatz ergänzen mit: Durchbrüche können hingegen in Sonderfällen bewilligt werden.	Solche Durchbrüche wurden früher immer wieder vorgenommen und sind entsprechend innerhalb verschiedener Liegenschaften der Altstadt Brugg erkennbar. Diese Ergänzung ist eine minimale Anpassung an die Bedürfnisse der Bewohner. Es ermöglicht eine gute Nutzung der Gebäude, z.B. durch ein einziges Treppenhaus.	Artikel wird dahingehend angepasst ("in der Regel").	Teilweise Zustimmung
1.04	III 8.4	Raumhaltige Ausbildungen sind nur entlang der Hauptstrasse zu untersagen.	Historisch betrachtet gab es früher Lauben, z.B. in der Vorstadt und in der Hofstatt. Raumhaltige Ausbildungen tragen zur Lebendigkeit des Stadtbilds bei.	"im Einzelfall" streichen.	Teilweise Zustimmung
3.03	III 8.4	Den ersten Satz ersetzen durch "Eine raumhaltige Ausbildung der Fassaden mit Arkaden, Balkonen, Erkern und dergleichen ist unter Berücksichtigung der epochenspezifischen Fassadentypologie grundsätzlich erlaubt."	Diese Formulierung drückt das Potenzial statt des Verbotes aus. Vgl. auch Grundsatz in Paragraph 2.2.	"im Einzelfall" streichen.	Teilweise Zustimmung
4.01	III 8.4	Raumhaltige Ausbildungen sollen nicht im Vorhinein in der Regel ausgeschlossen sein.	Raumhaltige Ausbildungen der Fassaden können im Sinne einer vernünftigen Weiterentwicklung der Nutzung einer Liegenschaft positive Auswirkungen haben. Als Referenz für solche Ausbildungen könnten vergleichbare Gebäude an ähnlicher Lage sein.	"im Einzelfall" streichen.	Teilweise Zustimmung
6.12	III 8.4	Der Umgang mit Lauben bedarf einer verbindlichen Formulierung.	Aus dem Absatz ist nicht ersichtlich, welche Kriterien für die Erstellung von Lauben ausschlaggebend sind.	"im Einzelfall" streichen.	Teilweise Zustimmung
8.10	III 8.4	Kein formulierter Antrag aber Hinweis / Begründung	Früher gab es an den Altstadthäusern erkerähnliche Anbauten, die im 20. Jahrhundert verschwunden sind.	"im Einzelfall" streichen.	Teilweise Zustimmung
6.13	III 9	Artikel-Bezeichnung ersetzen mit "Fasadengestaltung Erdgeschoss"	§ 4 betrifft nur die Fassade, nicht aber die Nutzung des Erdgeschosses	Der Aspekt «Nutzung» ist Bestandteil des §; Belassen.	Ablehnung
6.15	III 9	§ 9 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen.	Unnötige Formulierungen.	Der Erdgeschoss-Bereich ist für die Wahrnehmung der Gebäude ein wesentlicher Teil. Darum sind Gestaltungsparagraf gerechtfertigt.	Ablehnung
3.04	III 9.1	§ 9 Abs. 1 präzisieren oder streichen.	Ein räumliches Verhältnis kann nicht reagieren.	Formulierung wird modifiziert.	Zustimmung
3.05	III 9.2	"historischen Zustand" ersetzen durch "historischen Vorzustand"		Belassen. Historisch bedeutet ein vormaliger Zustand.	Kenntnisnahme
6.14	III 9.2	"in der Regel" ist ersatzlos zu streichen.		Belassen. Handlungsspielraum ermöglichen.	Ablehnung
10.13	III 9.3	Ein Schaufenster im 1. Stock soll möglich sein.		Erscheint als nicht zweckmässig und wünschenswert. Belassen.	Ablehnung
10.14	III 9.3	Schmale Gasse schmale Schaufenster?		Belassen.	Ablehnung
3.06	III 9.4	§ 9 Abs. 4 streichen.	Der grundsätzliche Gestaltungsspielraum wurde im § 9 Abs. 3 formuliert.	Abs. 3 betrifft die Konstruktion und Tektonik, Abs. 4 die Materialien und Farben. Beide Aspekte sind bedeutend. Belassen.	Ablehnung

Code			Mitwirkungseingabe	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
Nr.	H/I-VIII	§				
1.05	III	10.1	§ 10 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen	Türen sollen dem Charakter des Hauses entsprechen und frei gestaltbar sein. Offene Fronten bringen Licht in die dunklen Eingänge der Häuser.	Belassen. "in der Regel" lässt Spielraum.	Ablehnung
6.16	III	10.1	§ 10 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen.		Belassen. "in der Regel" lässt Spielraum.	Ablehnung
10.15	III	10.1	Unklar weshalb das Material und die Lage vorgeschrieben werden.	Wäre ein pflegeleichtes Material nicht zweckmässiger?	Belassen. "in der Regel" lässt Spielraum.	Ablehnung
12.12	III	10.1	Ersatzlos streichen.	Kostentreibend.	Belassen. "in der Regel" lässt Spielraum.	Ablehnung
6.17	III	11	Artikel-Bezeichnung ersetzen mit "Fenster und Sonnenschutz"	Neue Artikel-Bezeichnung beinhaltet auch Rollläden und Lamellenstoren.	Belassen. Spezieller Absatz für Sonnenschutz.	Ablehnung
6.18	III	11	Bei § 11 Abs. 1 und Abs. 5 ist die Formulierung "in der Regel" ersatzlos zu streichen.		Belassen. Engt Handlungsspielraum ein.	Ablehnung
6.19	III	11	Holz-Metallfenster sind von innen gesehen auch Holzfenster.		Belassen. "in der Regel" lässt Spielraum.	Ablehnung
10.16	III	11	Was nützen der Altstadt Vorschriften für teure Materialien, wenn sich niemand diese leisten kann.		Belassen. Eine adäquate Materialverwendung für die Altstadt ist wichtig. Passus «in der Regel» lässt darüberhinaus Spielraum offen. Schaufenster werden neu von der Regelung ausgenommen. Fenster sind ein wesentliches Element der Altstadt und die Regelung des Materials ist für die Altstädte im Kanton Aargau üblich (Baden, Mellingen, Zofingen)	Ablehnung
1.06	III	11.1	§ 11 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen	Für Fenster werden laufend neue Materialien entwickelt, die wetterbeständig, pflegeleicht und haltbar sind.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 10.16	Ablehnung
3.07	III	11.1	§11 Abs.1 ersetzen durch "Neue Fenster sind in einer für die Fassade und Bausubstanz verträglichen Art und Materialität auszuführen, die den historischen Bestand nicht schädigt und nicht gefährdet.	Zentral ist die Materialverträglichkeit der neuen Fenster mit der historischen Substanz, ein möglichst zerstörungsfreier Einbau sowie ein ästhetisch akzeptables Erscheinungsbild. Das Material selbst ist sekundär.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 10.16	Ablehnung
9.04	III	11.1	Passus Holzfenster ist zu streichen.	Ablehnung insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen. Sowohl Investition wie Unterhalt von Kunststoffen sind bedeutend niedriger. Die optische Unterscheidbarkeit aus der Distanz des Passanten ist bei geeigneten Konstruktionen kaum möglich.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 10.16	Ablehnung
12.13	III	11.1	Ersatzlos streichen.	Kostentreibend und nicht zeitgemäss.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 10.16	Ablehnung
1.07	III	11.2	§ 11 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen	Art. 11.3 trägt dem Anliegen genügend Rechnung.	Abs. 2 betrifft den Unterhalt, Abs. 3 den Ersatz. Beide Aspekte sind bedeutend.	Ablehnung
3.08	III	11.2	§11 Abs.2 ersetzen durch "Erhalten gebliebene historische Fenster sind nach Möglichkeit zu bewahren und energetisch zu ertüchtigen."			Zustimmung
9.05	III	11.2	Bis zu welchem Zeitpunkt sind Fenster historisch?		Die Klärung erfolgt im Rahmen der Startsituation.	Kennntnisnahme

Code		Mitwirkungseingabe	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
Nr.	H/I-VIII §				
2.03	III 11.3	Bei Fensterersatz sollten auch Kunststofffenster zulässig sein, wenn sie aus normaler Sichtweite ein mit Holzfenstern qualitativ gleichwertiges Erscheinungsbild haben.	Die Erhaltung der Bausubstanz und die Ästhetik des historischen Stadtbildes kann auch dann gewährleistet werden, wenn Kunststofffenster mit genannter Bedingung eingesetzt werden.	Belassen. Eine adäquate Materialverwendung für die Altstadt ist wichtig. Passus «in der Regel» lässt darüberhinaus Spielraum offen. Fenster sind ein wesentliches Element der Altstadt und die Regelung des Materials ist für die Altstädte im Kanton Aargau üblich (Baden, Mellingen, Zofingen)	Ablehnung
3.09	III 11.3	Präzisieren, in welchen Fällen Fenster mit Sprossen versehen werden sollen.	Der Begriff "an historischen Gebäuden" sollte präzisiert werden.	Belassen. Klärung unter anderem auch Gegenstand des Startgespräches.	Ablehnung
4.02	III 11.3	§ 11 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen	Nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorschrift so eng gefasst ist. Andere Materialien eignen sich je nachdem besser.	Belassen. Eine adäquate Materialverwendung für die Altstadt ist wichtig. Passus «in der Regel» lässt darüberhinaus Spielraum offen. Fenster sind ein wesentliches Element der Altstadt und die Regelung des Materials ist für die Altstädte im Kanton Aargau üblich (Baden, Mellingen, Zofingen)	Ablehnung
6.20	III 11.3	Nur aussen aufgesiegelte Sprossen sind von innen gesehen nicht historisch zu erkennen.		Belassen. Aussens aufgesiegelte Sprossen entsprechen der Minimalanforderung.	Ablehnung
12.14	III 11.3	Ersatzlos streichen.	Kostentreibend und nicht zeitgemäss.	Belassen. Eine adäquate Materialverwendung für die Altstadt ist wichtig. Passus «in der Regel» lässt darüberhinaus Spielraum offen. Fenster sind ein wesentliches Element der Altstadt und die Regelung des Materials ist für die Altstädte im Kanton Aargau üblich (Baden, Mellingen, Zofingen)	Ablehnung
3.10	III 11.4	"nicht historisch" ersetzen durch Benennung der Epoche, des Baustils oder Ähnlichem.		Belassen.	Kenntnisnahme
1.08	III 11.5	"Holz-Fensterläden bilden die Regel" ist zu streichen	Für Fensterläden entwickeln sich laufend neue Materialien, die den Unterhalt, die Pflege und die Lebensdauer erleichtern und verlängern.	Belassen. Eine adäquate Materialverwendung für die Altstadt ist wichtig. Passus «in der Regel» lässt darüberhinaus Spielraum offen. Fenster sind ein wesentliches Element der Altstadt und die Regelung des Materials ist für die Altstädte im Kanton Aargau üblich (Baden, Mellingen, Zofingen)	Ablehnung
3.11	III 11.5	§ 11 Abs.5 ersetzen durch "Holz-Fensterläden bilden an Fassaden der Zeit vor Mitte 20. Jhd. die Regel. An jüngeren Bauten sind moderne Systeme zulässig, wenn sie funktional und dem Gesamtbild angepasst eingesetzt werden"		vgl. Stellungnahme zu Nr. 1.08	Ablehnung
9.06	III 11.5	Passus Holz-Fensterläden ist zu streichen.	Ablehnung insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen. Sowohl Investition wie Unterhalt von Kunststofffenstern sind bedeutend niedriger. Die optische Unterscheidbarkeit aus der Distanz des Passanten ist bei geeigneten Konstruktionen kaum möglich.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 1.08	Ablehnung
3.12	III 12	§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 sind ersatzlos zu streichen	Farbige Sonnenstoren und Reklamen gefährden die historische Substanz nicht.	"weiss und gebrochen weiss" wird ersetzt durch "einfarbig und in der Farbigkeit der Altstadt"	Teilweise Zustimmung
6.21	III 12	§ 12 in § 11 integrieren	Mit neuer Artikel-Bezeichnung (vgl. Nr. 6.17) können die zwei Artikel gut zusammengefügt werden.	Belassen.	Ablehnung

Code			Mitwirkungseingabe	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
Nr.	H/I-VIII	§				
2.04	III	12.1	Farbige Sonnenstoren sollen zulässig sein, sofern sie sich harmonisch in ihre Umgebung einfügen.	Die Einschränkung auf weiss und gebrochen weiss ist unnötig. Farbe kann auch belebend wirken.	"weiss und gebrochen weiss" wird ersetzt durch "einfarbig und in der Farbigkeit der Altstadt"	Teilweise Zustimmung
6.22	III	12.1	Die Farbvorgabe "weiss" ist ersatzlos zu streichen.		"weiss und gebrochen weiss" wird ersetzt durch "einfarbig und in der Farbigkeit der Altstadt"	Teilweise Zustimmung
9.07	III	12.1	Passus streichen oder dämpfen.	Den verantwortlichen Personen soll auch etwas Spielraum gewährt werden und die Freude am Betreiben ihrer Liegenschaft erhalten bleiben. Das Verhindern jeglichen individuellen Ausdruckes ist zu vermeiden und kann von den Passanten als öde empfunden werden. Überdies ist auf reinweissen Stoffen jede Anlagerung von Schmutz sofort erkennbar.	"weiss und gebrochen weiss" wird ersetzt durch "einfarbig und in der Farbigkeit der Altstadt"	Teilweise Zustimmung
10.17	III	12.1	Sonnenstoren in verschiedenen Farben zulassen.	Helle Sonnenstoren werden rasch vor Schmutz dunkel.	"weiss und gebrochen weiss" wird ersetzt durch "einfarbig und in der Farbigkeit der Altstadt"	Zustimmung
12.15	III	12.1	Grössere Farbauswahl zulassen, z.B. Anthrazit.	Beachten Sie, dass weiss schnell "schmuselig" aussieht.	"weiss und gebrochen weiss" wird ersetzt durch "einfarbig und in der Farbigkeit der Altstadt"	Zustimmung
6.23	III	12.2	Reklameverbot ist nicht nötig.	Es bestehen bereits Reklamen.	Präzisierung: Keine Fremdreklamen	Teilweise Zustimmung
6.24	III	13	Bei Artikel-Bezeichnung ist "Altstadt" ersatzlos zu streichen.	Das Reglement ist für die Altstadt und bedarf somit nicht einer weiteren Nennung.	Wird umgesetzt.	Zustimmung
6.25	III	13	Materialisierungsliste für zulässige Materialien erstellen.	Um Missverständnisse auszuschliessen, ist eine solche Liste mit fachkompetenten Ausdrücken zu erstellen.	Die Präzisierung der Materialisierung ist objektabhängig und erfolgt darum im Rahmen der Startsetzung.	Ablehnung
3.13	III	13.1	Begriff "epochenspezifische Farbigkeit" präzisieren.	Die Farbigkeit der Altstadtbauten hat sich über lange Zeit stetig verändert.	Mit Epoche wird ein längerer geschichtlicher Abschnitt mit grundlegenden baukünstlerischen Gemeinsamkeiten verstanden. Beispiele dafür sind Barock, Klassizismus und Historismus. Epochenspezifisch bedeutet die Berücksichtigung der baukünstlerischen Eigenheiten des Zeitabschnittes, welches für das betroffene Gebäude wesentlich ist. Die Klärung der für das betroffene Gebäude wesentliche(n) Epoche(n) erfolgt an der Startsetzung.	Zustimmung
10.18	III	13.1	Sind Farben erlaubt oder nicht? Was ist, wenn keine vorhanden sind?		Belassen. Farben sind in der Farbigkeit der Altstadt erlaubt.	Kenntnisnahme
12.16	III	13.1	Das Wort "epochenspezifisch" im ganzen Reglement streichen.		vgl. Stellungnahme zu Nr. 3.13.	Ablehnung
1.09	III	13.2	Materialien sollten frei wählbar sein.	Es entwickeln sich laufend neue Werkstoffe. Schutzanstriche sind nur mit unsichtbarem Kunststoff möglich.	Bautechnische Beratung erfolgt im Rahmen Startsetzung.	Ablehnung
10.19	III	13.2	Welche Gebäudetypen existieren?		Turm- und Kopfbauten, Herrschaftshäuser, repräsentative Wohnbauten, öffentliche Gebäude etc.	Kenntnisnahme
10.20	IV	14	Nutzen kommt vor Form.		Nutzen und Form gehen Hand in Hand.	Kenntnisnahme

Code						
Nr.	H/I-VIII	§	Mitwirkungseingabe	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
6.26	IV	15	Für die Definition der Dacheindeckung des Steildachs sind fachkompetente Unternehmer beizuziehen.	Für die Beurteilung ob alte Ziegel noch verwendet werden können braucht es einen Fachmann.	Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der Startsitung. Fachkompetente Unternehmer können gerne dabei sein.	Kenntnisnahme
1.10	IV	15.1	§ 15 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen	Der Grund für Dachumdeckungen sind meistens defekte Ziegel. Die gleichen Ziegel zu erhalten stellt sich oft als Schwierigkeit heraus.	Die Prüfung der Wiederverwendbarkeit ist angemessen und nachhaltig gedacht. Defekte Ziegel dürfen in jedem Fall ersetzt werden.	Ablehnung
12.17	IV	15.1	Ersatzlos streichen.	Auf den Dächern sind diese Ziegel nicht sichtbar.	Die Prüfung der Wiederverwendbarkeit ist angemessen und nachhaltig gedacht. Defekte Ziegel dürfen in jedem Fall ersetzt werden.	Ablehnung
2.05	IV	15.2	Ziegelbemusterung sollte nur "in der Regel", aber nicht zwingend vorgeschrieben werden.	Die Vorschrift ist unnötig einschränkend.	Die Bemusterung entspricht der bisherigen Praxis.	Ablehnung
3.14	IV	15.2	Begründen, weshalb Falzbiberschwanzziegel ausgeschlossen sind.		Falzziegel (neu: Korrekter Begriff) sind ausgeschlossen, da nicht epochengerecht.	Teilweise Zustimmung
1.11	IV	15.3	Ergänzung zum § 15 Abs. 3: Sofern keine galvanischen Elemente entstehen.		Belassen.	Ablehnung
3.15	IV	16	Sinn- und massvolle Erweiterungen der Dachlandschaft zulassen.	Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Dachterrassen können das Wohnen in der Altstadt stark aufwerten.	Belassen. § 16.4 ermöglicht einen Spielraum und der § bildet die bisherige bewährte Praxis ab.	Ablehnung
6.27	IV	16	Art. 16 muss komplett überarbeitet werden.	Nicht verständliche und unnötige Formulierung. ... in der Regel ... ist alles oder nichts möglich, falsche Formulierung.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 3.15	Ablehnung
10.22	IV	16	Artikel vereinfachen, da viel zu detailliert.		vgl. Stellungnahme zu Nr. 3.15	Ablehnung
6.28	IV	16.2	Dachräume sollen voll und ganz genutzt werden können.	Verdichtetes Bauen soll mit verdichtetem Bewohnen auch genutzt werden können.	"in der Regel" ermöglicht Spielraum.	Ablehnung
7.01	IV	16.2	Dachaufbauten sollen bei grösseren Dächern nicht nur auf einem Dachgeschoss, sondern auch auf mehreren Ebenen möglich sein.	Die "weicheren" Dachgeschosse stellen die (oft einzige) Möglichkeit dar, mit geringstmöglichem Verlust an Gebäudesubstanz attraktive Räume zu schaffen.	"in der Regel" ermöglicht Spielraum.	Ablehnung
4.03	IV	16.3	Eine grössere Spielbreite bei Dachaufbauten sollte hier festgeschrieben werden.	Es sollte ausdrücklich möglich sein, Dachaufbauten im Rahmen der Limite (1/3 der Fassadenbreite) freier zu gestalten, wie z.B. eine breite statt 2 enge Lukarnen.	Ist in diesem Sinne gemeint.	Kenntnisnahme
7.02	IV	16.4	Es sollen auch andere Typen von Dachaufbauten möglich sein, wenn sie architektonisch begründbar sind. Entscheidendes Kriterium soll eine sorgfältige Gestaltung sein, die nicht durch starre Regeln garantiert werden kann.	Dass auch eine Altstadt mit zahlreichen Aufbauten und Einschnitten auf mehreren Ebenen und einem freizügigen Umgang mit zeitgenössischen Bauelementen eine hohe bauliche und ästhetische Qualität aufweisen kann, zeigt unsere Nachbarstadt Lenzburg.	Belassen. § 16.4 ermöglicht einen Spielraum.	Kenntnisnahme
9.08	IV	16.4	Dachflächenfenster können bewilligt werden insbesondere bei Dachflächen auf die von öffentlichen Arealen aus kaum Einblicksmöglichkeit besteht.	Vielen von Natur aus dunklen Altstadtwohnungen sollte nach Möglichkeit der Zugang von Naturlicht nicht verwehrt werden. Dachflächenfenster sind hier besonders effizient.	Belassen. § 16.4 ermöglicht einen Spielraum.	Kenntnisnahme
10.23	IV	17.1	Das "gut" weglassen.		Belassen. Beschreibt eine notwendige Qualitätsanforderung.	Ablehnung

Code		Mitwirkungseingabe	Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
Nr.	H/I-VIII §				
1.12	IV 17.2	Solar- und Photovoltaikanlagen sollten bewilligt werden, sofern sie mit rot-braunen Elementen installiert werden.	Anlagen in ebendieser Farbe sind auf dem Markt verfügbar. Laut Denkmalpflege sind sie in und an geschützten Orten und Objekten bewilligbar. Gemäss RPG sind solche Anlagen ohne Baubewilligung möglich. Solar- und Photovoltaikanlagen unterstützen die Energiestrategie 2050.	Belassen. Die Altstadt Brugg ist Ortsbild von nationaler Bedeutung und bedingt eine entsprechende Sorgfalt. Mit der Formulierung "in der Regel" wird ein Spielraum ermöglicht..	Ablehnung
4.04	IV 17.2	Solar- und Photovoltaikanlagen sollten zulässig sein.	Insbesondere aufgrund der laufenden Energiewende und dem Zeitgeist des 21. Jhd., sollten unter vernünftigen Umständen Solar- und Photovoltaikanlagen in der Altstadt erlaubt sein.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 1.12	Ablehnung
8.11	IV 17.2	Solar- und Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden ohne besondere historische Relevanz sollten bewilligungsfähig sein, sofern sie das Erscheinungsbild nicht grundsätzlich beeinträchtigen.	Früher gab es Strohdächer und später kamen Ziegeldächer. Veränderungen lassen sich nicht verhindern, sondern sollten behutsam aufgenommen werden.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 1.12	Ablehnung
9.09	IV 17.2	In empfindlichen Bereichen nicht bewilligungsfähig.	Gemäss Merkblatt Solaranlagen Kanton AG (2.3) kann diese Einschränkung für Solaranlagen sehr wohl auch nur auf besonders empfindliche Bereiche innerhalb von ISOS-Altstädten, wie Brugg, bezogen werden.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 1.12	Ablehnung
10.21	IV 17.2	Energiegewinnung kommt vor Ästhetik.		vgl. Stellungnahme zu Nr. 1.12	Ablehnung
12.18	IV 17.2	"Nicht bewilligungsfähig" ersetzen mit: werden zur Zeit in der Regel nicht bewilligt.	Die technischen Entwicklungen und Neuerungen auf dem Markt werden beobachtet und bei der Bewilligung berücksichtigt.	vgl. Stellungnahme zu Nr. 1.12	Ablehnung
10.24	V 18.1	Sind Kunststoffmöbel nicht (mehr) erlaubt?		Eine qualitätsvolle Gestaltung des Aussenraumes der Altstadt von nationaler Bedeutung ist erwünscht.	Ablehnung
10.25	V 18.2	Wer misst die Höhe der Möbel? Täglich?		Grundsätzlich gilt die Eigenverantwortung. Baukontrollen sind möglich.	Kenntnisnahme
10.26	V 18.4	Gab es den "früher" keine Raumteiler?		vgl. Stellungnahme zu Nr. 10.24	Kenntnisnahme
1.13	V 18.5	§ 18 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen	Garten- und Freiflächen sind private Angelegenheit.	zweiter Satz wird gestrichen.	Teilweise Zustimmung
10.27	V 18.5	Wird im Fall des Unterlassens einer Gartenpflege ein Ersatzdienst aufgezwungen?		zweiter Satz wird gestrichen.	Teilweise Zustimmung
3.16	VI 19	§ 19 Abs. 3 bis Abs. 8 sind ersatzlos zu streichen.	Die relevanten Punkte zum Reklamewesen sind in §19 Abs. 1 und Abs. 2 ausgeführt.	Mit der Übersetzung (und Ablösung) des betreffenden Merkblattes in das Altstadtreglement ist eine wesentliche Vereinfachung bereist erfolgt. Darüberhinaus sind weitere Präzisierungen im Reglement erfolgt.	Ablehnung
6.29	VI 19	Das Thema Reklame muss vollumfänglich überarbeitet werden. Keine Doppelspurigkeiten.	Unter Art. 7 wird schon aufwendig über die Reklamen geschrieben. Missverständliche Auslegungen.	Das Reklamewesen wird weiterhin in zwei Artikeln geregelt, eine inhaltliche Klärung ist erfolgt.	Teilweise Zustimmung
6.30	VI 19	Das Thema Reklame muss vollumfänglich überarbeitet werden. Keine Doppelspurigkeiten.	Unter Art. 7 wird schon aufwendig über die Reklamen geschrieben. Missverständliche Auslegungen.	Das Reklamewesen wird weiterhin in zwei Artikeln geregelt, eine inhaltliche Klärung ist erfolgt.	Teilweise Zustimmung

Code			Begründung gemäss Mitwirkungseingabe	Fachliche Stellungnahme	Entscheid Exekutive
Nr.	H/I-VIII	§ Mitwirkungseingabe			
7.03	VI 19	"Reklamen" müssten explizit um "Ladenbeschriftung" ergänzt und die Typografie erwähnt werden.	Die BewohnerInnen und BesucherInnen müssen heute auf Augenhöhe mit sehr verunstaltenden grafischen Elementen an Schaufenstern etc. leben. Diese stellen zwar denkmalpflegerisch kein Problem dar. Praktisch aber sind sie persistent und sehr bestimmend. Hier wäre eine strengere Kultur wünschbar.	Belassen.	Kenntnisnahme
7.04	VI 19	Dem Bewilligungsgremium sollte mindestens eine Person mit grafischer Berufskompetenz angehören.	Die BewohnerInnen und BesucherInnen müssen heute auf Augenhöhe mit sehr verunstaltenden grafischen Elementen an Schaufenstern etc. leben. Diese stellen zwar denkmalpflegerisch kein Problem dar. Praktisch aber sind sie persistent und sehr bestimmend. Hier wäre eine strengere Kultur wünschbar.	Belassen. Beurteilung erfolgt weiterhin durch das Begleitgremium Altstadt.	Kenntnisnahme
10.28	VI 19	Viel zu detailliert. Gehörten Ziff.7. und 19. nicht zusammen?		Das Reklamewesen wird weiterhin in zwei Artikeln geregelt, eine inhaltliche Klärung ist erfolgt.	Teilweise Zustimmung
12.19	VI 19.5	Ergänzen mit "in der Regel" nicht zulässig.	Wenn eine Arztpraxis oder andere Art von Praxis das Lokal mietet ist es aus persönlichkeitsrechtlichem Grund wichtig wenn ein grosses Fenster mit z.B. weisser Folie abgedeckt wird.	Belassen weil explizit nicht erwünscht. Es existiert eine Vielfalt anderer Gestaltungsmöglichkeiten.	Ablehnung
BPK	VI 19.6	..., sind nicht zulässig (anstatt "unzulässig")			Zustimmung
BPK	VI 19.9	Ergänzung: Leuchtstelen sind nicht zulässig.			Zustimmung
12.20	VI 20.4	Ersatzlos streichen.	Ein Geschäft muss auf sich aufmerksam machen können. Abends und in der Nacht ist die Altstadt besser frequentiert als durch den Tag so dass Leuchtschriftkästen wichtig sind fürs Geschäft.	Wird gestrichen.	Zustimmung
10.29	VII 21	Dass Gebühren gemäss Reglement zu entrichten sind, ist wohl klar.		Hinweis ist wertvoll.	Kenntnisnahme
6.31	VIII 22	Zuerst muss das Regelwerk umfassend überarbeitet werden und danach ein 2. Mitwirkungsverfahren veranlassen.	Doppelspurigkeiten.	Das Regelwerk ist aufgrund der Mitwirkung überarbeitet worden.	Ablehnung